

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Pencycuron 250 g/l

Formulierungstyp: SC

2. Handelsprodukte

Monceren 250 SC Schweizerische Zulassungsnummer: I-3203
 Herkunftsland: Italien
 Ausländische Zulassungsnummer: 8192
 Vertreiber: Bayer Cropscience S.R.L., Viale Certosa, 130,
 20156 Milano

Monceren Schweizerische Zulassungsnummer: D-3839
Flüssigbeize Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: 3772-00
 Vertreiber: Bayer CropScience Deutschland GmbH,
 Elisabeth-Selbertstrasse 4a, 40764 Langenfeld

Monceren Schweizerische Zulassungsnummer: A-3100
Flüssigbeize Herkunftsland: Oesterreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 2731/0
 Vertreiber: Bayer Austria GmbH Geschäftsbereich
 für Pflanzenschutz, Lerchenfelder Gürtel 9–11, 1164 Wien

Monceren L Schweizerische Zulassungsnummer: F-3854
 Herkunftsland: Frankreich
 Ausländische Zulassungsnummer: 8600028
 Vertreiber: Bayer Crop Science France, 16, rue Jean-Marie
 Leclair, CP 310, 69337 LYON Cédex 09

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Pflanzkartoffeln	Rhizoctonia-solani-Krankheit	Aufwandmenge: 0.5 ml/kg Anwendung: Saatgutbehandlung.	1, 2

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Wirkung und Pflanzenverträglichkeit können nur bei einer geeigneten Behandlungsqualität (Mittelverteilung auf dem Saatgut) und der Verwendung von geeigneten Beizmaschinen gewährleistet werden.
- 2 = Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen: Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen – giftig! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden. Zusätzlich sind die Handelsbezeichnung des Saatbeizmittels, Wirkstoff(e), Giftklasse und dazugehörige Auflagen aufzuführen.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG)

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch